



Energieversorgung Uesslingen-Buch - Stromtarife 2027 (Anhang V EW Reglement)

		Niederspannung 230V / 400V			
Gültig ab 01.01.2027 bis 31.12.2027		Haushalt / Kleingewerbe	Leistungstarif 1	Leistungstarif 2	Baustrom ²⁾
		< 50 MWh/a	50-100 MWh/a	>= 100 MWh/a	
Grundgebühr	Fr./Monat	11.50	20.00	20.00	50.00
Messtarif pro Messpunkt, Direktmessung	Fr./Monat	7.50	7.50		7.50
Messtarif pro Messpunkt, Wandlermessung	Fr./Monat		7.50	7.50	
Messtarif, virtuelle Messung	Fr./Monat	7.50	7.50	7.50	
Grundgebühr und Messtarif (meistverwendeter)	Fr./Monat	19.00	29.73	29.73	54.05
Stromtarif					
Energie	Rp./kWh	14.50	14.10	13.70	14.50
Aufwertung für erneuerbare Energie ¹⁾	Rp./kWh	0.60	0.60	0.60	0.60
Netznutzung ⁷⁾	Rp./kWh	13.00	7.00	6.80	23.00
Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve des Bundes nach Art. 8b StromVG	Rp./kWh	0.17	0.17	0.17	0.17
Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG erneuerbare Energien (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Totalpreis (EW UeB erneuerbare Energie Gemeinde-Mix)	Rp./kWh	30.95	24.55	23.95	40.95
Leistung / Monat	Fr./kW		13.00	13.00	
Rückliefertarif für Anlagen;		mit Eigenverbrauch		ohne Eigenverbrauch	
Energie aus Photovoltaikanlagen ≤ 30 kW	Rp./kWh	6.00 Minimalvergütung ⁴⁾		6.00 Minimalvergütung ⁴⁾	
³⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) ≤ 30 kW	Rp./kWh	1.00		1.00	
Energie aus Photovoltaikanlagen > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	Minimalvergütung gemäss Formel ⁶⁾		6.20 Minimalvergütung ⁴⁾	
³⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	0.50		0.50	
Energie aus Photovoltaikanlagen > 150 kW	Rp./kWh	Referenzmarktpreis ⁵⁾		Referenzmarktpreis ⁵⁾	
³⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 150 kW	Rp./kWh	0.00		0.00	

Sämtliche Rückliefertarife verstehen sich vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden die neuen Rückliefertarife zum Jahresende erneut publiziert.

Sämtliche Endverbraucher (nach StromVG 734.7 und für ZEV-Kunden nach EnG 730.0) werden jeweils auf den 1. Januar, aufgrund ihres Vorjahresbezugs, der entsprechenden Tarifgruppe (Basis- oder Leistungstarif) für das nächste Jahr zugeteilt. Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden nicht gestellt oder ausgerichtet.		
¹⁾ Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Für einen Aufpreis von 2.5 Rp./kWh steht ein zusätzliches Wahlprodukt zur Verfügung. Dieses besteht aus 60% Sonnenenergie und 40% Wasserkraft mit Herkunft Schweiz, vorzugsweise aus dem Kanton Thurgau. Bei Bezug des Wahlprodukts entfällt die Tarifposition für die Aufwertung erneuerbare Energie.		
²⁾ Beim Baustrom gelten die Grundgebühr und der Messtarif einmalig je Anschluss.		
³⁾ Eine Vergütung für den ökologischen Mehrwert erfolgt ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Gemeinde im Besitz sämtlicher unterzeichneter Dokumente ist. Dies sind namentlich: Der Sicherheitsnachweis, der Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwerts sowie das Formular zur Einrichtung des HKN-Dauerauftrages mit Pronovo. Der HKN kann nur in Kombination mit der Energie abgetreten werden.		
⁴⁾ Um die Produzenten zusätzlich vor zu tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Absatz 1 ^{bis} EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Die Minimalvergütung gilt, sofern der Referenzmarktpreis ⁵⁾ unter diesen Wert fällt. Sofern der Referenzmarktpreis über der Minimalvergütung liegt, gilt der höhere Wert.		
⁵⁾ Die Berechnung des vierteljährlichen Referenz-Marktpreises erfolgt, indem die Summe der volumengewichteten Strompreise eines Quartals durch die Summe der Lastgänge dieses Quartals dividiert wird. Durch die vierteljährliche Mittelung des Marktpreises werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Das BFE publiziert die Preise auf ihrer Homepage unter "BFE/Förderung/Einspeisvergütung".		
⁶⁾ Die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 30 kW und 150 kW können gemäss EnV Art. 12 Abs. 1 ^{bis} lit.b mittels Formel ermittelt werden:	Minimalvergütung PVA zwischen > 30 kW und ≤ 150 kW in Rp./kWh	= 30 kW x 6 Rp./kWh Anlagengrösse in kW
⁷⁾ Bei Bezug von Energie aus einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) wird ein Abschlag des Netznutzungstarifs von 40% gewährt. Wird für die Übertragung eine Transformation auf eine andere Spannungsebene benötigt, reduziert sich der Abschlag auf 20%.		
Alle Preisangaben sind exklusiv Mehrwertsteuer von 8,1%.		
Tarifblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates Uesslingen-Buch vom 18.08.2026.		

Münzzähler / Kassierautomat

Ein- und Ausbau	CHF	400.00
Grundgebühr	CHF/Monat	15.00
Mahngebühren (Zahlungserinnerungen gratis)	CHF/Mahnung	40.00

Bedingungen zur Abnahme des ökologischer Mehrwerts (HKN) aus Photovoltaik durch die Gemeinde:

- Abnahmevertrag mit dem EW der Gemeinde Uesslingen-Buch.
- Registrierung im HKN-System (Herkunftsnachweis), wird von der Gemeinde übernommen.

Strommix-Produkte der Energieversorgung Uesslingen-Buch

Der EW-UeB erneuerbare Energie Gemeinde-Mix ist das Standardprodukt (Einheitstarif).

Um ein anderes Produkt zu wählen ist die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren (bauverwaltung@uesslingen-buch.ch).

Unsere Kunden beliefern wir mit einem Standardstrommix.

EW-UeB erneuerbare Energie Gemeinde-Mix

100% erneuerbare Energie
Wasserkraft vorzugsweise
aus der Schweiz. Kann auch
Anteile umliegender Länder
enthalten.

Inklusive 0,5 Rp/kWh
ökologischer Aufpreis

Aufpreis 0,0 Rp/kWh

Tarifpreis im Bezug zum EW UeB erneuerbare Energie Gemeinde-Mix - Einheitstarif

Einheitstarif